



Geschäftsordnung

FÜR DEN

SCHWIMMBEZIRK

AACHEN e.V.

Abschnitt	§§	Seite
Allgemeines.....	1	2
Teilnahme.....	2	2
Ablauf des Bezirkstages.....	3	2
Ordnung des Rederechtes.....	4	3
Übergang zur Tagesordnung.....	5	4
Abstimmungen.....	6	4
Schlussbestimmungen.....	7	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tagesordnung des Bezirkstages enthält unter anderem folgende Punkte:
 - (a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - (b) Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - (c) Bericht des kassenprüfenden Vereins
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahl des Vorstandes
 - (f) Beratung und Beschlußfassung zum Haushalt des Bezirks für das laufende Jahr
 - (g) Beratung und Beschlußfassung zu eingegangenen Anträgen
 - (h) Verschiedenes
- (2) Die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung zum Bezirkstag, sowie der Wortlaut eingegangener Anträge sind vor dem Bezirkstag den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinen zuzustellen.
- (3) Berichte und Vorträge, die für die Gestaltung und Durchführung der Aufgaben des Bezirkes Aachen e.V. von Bedeutung sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 2 Teilnahme

- (1) Der Bezirkstag findet in bezirksoffener Sitzung statt. Jeder Delegierte hat seine schriftliche Vollmacht vorzulegen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Darüber hinaus kann jedes Vereinsmitglied des Bezirkes Aachen e.V. am Bezirkstag teilnehmen, jedoch ohne Sitz und Stimme.

§ 3 Ablauf des Bezirkstages

- (1) Der 1. oder 2. Vorsitzende des Bezirkes Aachen e.V. leitet den Bezirkstag. Sind beide nicht anwesend, übernimmt der Geschäftsführer die Leitung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.
- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor dem Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und bedürfen der einfachen Mehrheit
- (4) Der Bezirkstag ist nach der vorliegenden Tagesordnung abzuwickeln.

- (5) Über den Tagungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wird vor der Versammlung ein Protokollführer bestimmt.
Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern und Vereinen im Bezirk zuzustellen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch gegen Form oder Inhalt bei der Geschäftsstelle oder direkt beim 1. Vorsitzenden erhoben worden ist.
Hilft der 1. Vorsitzende dem Einspruch nicht ab, ist der dem Einspruch zugrundeliegende Sachverhalt zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung des nächsten Bezirkstages zu setzen
Über die Einsprüche und deren Behandlung sind alle Vereine zu unterrichten

§ 4 Ordnung des Rederechtes

- (1) Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, daß Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Sie müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.
- (2) Es wird eine Rednerliste geführt, nach der durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt wird. Die Redezeit kann vor der Versammlung festgesetzt werden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen werden.
- (4) Personen, die einen Antrag stellen oder einen Bericht vorbringen, sind sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlußwort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- (5) Zur selben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.
Wurde einem Redner in gleicher Sache zweimal das Wort erteilt, so entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiterhin zur Sache sprechen darf.
- (6) Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
- (7) Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort ist erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

§ 5 Übergang zur Geschäftsordnung

- (1) Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlußfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen
Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung stellen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren, Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrags ist vorher zu verlesen.
- (3) Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen.
- (4) Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort dazu verlangt werden über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
- (5) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muß mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (6) Wahlen erfolgen stets schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.

§ 7 Schlußbestimmungen

Die Geschäftsordnung findet auf allen Tagungen des Bezirks Aachen e.V. Anwendung.
Die Geschäftsordnung des Bezirkes Aachen e.V. tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Bezirkstag am 30.03.2001 in Kraft.